

— Bewährung am Arbeitsplatz mit der weiteren Auf-
lage, die im Betrieb gegebenen Qualifizierungsmög-
lichkeiten zu nutzen, in die Schulbildung abzu-
schließen oder einen Facharbeiterbrief zu erwer-
ben;

— sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Auch in diesen Fällen wurde die Wiedergutmachung
des Schadens nicht zur Verpflichtung ausgestaltet, ob-
wohl teilweise zur Schadenersatzleistung verurteilt
wurde.

Bei Verurteilungen auf Bewährung wurden mehrfach
Bürgschaften von Arbeitskollektiven bestätigt.

Das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte hat richtig er-
kannt, daß die Urteilsverwirklichung besonders in den
Fällen, in denen das Gericht für die Verwirklichung
der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
zuständig ist, maßgeblich durch die gut vorbereitete
und wirksam gestaltete Hauptverhandlung unterstützt
wird. Anknüpfend an die erzieherische Vorarbeit des
Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts, werden
bereits in der Hauptverhandlung die erforderlichen
Maßnahmen der weiteren Resozialisierung des Jugend-
lichen mit den verschiedenen Erziehungsträgern erör-
tert. Versäumnisse des bisherigen Verfahrens hinsicht-
lich der rechtzeitigen Gewinnung von Bürgen oder
Betreuern oder bei der Beschaffung geeigneter Ar-
beits- oder Lehrstellen werden bereits in Vorbereitung
der Hauptverhandlung behoben. Gelingt das in
seltenen Fällen nicht mehr vor der Hauptverhandlung,
so wird diese unterbrochen (§ 218 StPO), um die erfor-
derlichen Maßnahmen noch vor der Urteilsfindung zu
organisieren. Durch die zielgerichtete Einbeziehung ge-
sellschaftlicher Kräfte und die Bestellung geeigneter
Beistände auch aus dem Arbeits- oder Lebensbereich
des Jugendlichen schafft sich das Gericht eine wesent-
liche Hilfe für die richtige Auswahl, Vorbereitung,
Durchsetzung und Kontrolle der zu treffenden Maß-
nahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Das Stadt-
bezirksgericht hält das Ergebnis der Aussprache, die es
in der Regel in der Hauptverhandlung, ggf. aber auch
einmal im Anschluß an die Urteilsverkündung mit
allen am weiteren Erziehungsprozeß des Jugendlichen ■
Beteiligten (Eltern, Lehrer, Berufsausbilder, Vertreter
der Kollektive, Jugendhilfeorgan) durchführt, in den
Akten gesondert fest. Es ist hier klar bestimmt, wer
welche Aufgaben übernimmt. Ebenso sind die An-
schriften und Telefonnummern der am Erziehungspro-
zeß beteiligten Bürger vermerkt; sie werden auch un-
tereinander ausgetauscht, um jederzeit mit wenig Zeit-
aufwand miteinander Verbindung aufnehmen zu kön-
nen, falls jemand der vereinbarten Berichterstattung
nicht nachkommt oder gemeinsame Aussprachen mit
den Erziehungsträgern notwendig werden, weil sich
Schwierigkeiten ergeben haben.

Vielfach wurde im Ergebnis der Hauptverhandlung ein
Betreuer für den Jugendlichen gewonnen, der sich in-
tensiv um die Erfüllung der Verpflichtungen kümmert.
Es handelte sich dabei häufig um Schöffen, die ent-
weder am Verfahren beteiligt waren, mit dem Jugend-
lichen im gleichen Betrieb arbeiten oder sich aus ihrer
gesellschaftlichen Mitverantwortung für die Erziehung
junger Menschen heraus selbst zur Verfügung stellten.
In diesen Fällen wird vom Vorsitzenden der Straf-
kammer in schriftlicher Form ein „Schöffenauftrag“
erteilt, dessen Durchschrift den Akten beigelegt wird.
Er enthält die Verpflichtung für den Schöffen, in Zu-
sammenarbeit mit den Eltern, der Schule und — soweit
erforderlich — den Organen der Jugendhilfe den Ver-
urteilten bei der Erfüllung der ihm auferlegten Pflich-
ten zu unterstützen.

Von der guten Arbeit des Stadtbezirksgerichts Berlin-
Mitte bei der Resozialisierung jugendlicher Straftäter.

zeugt folgendes Beispiel: In der Strafsache gegen den
Jugendlichen Th. hatte das Gericht auf 15 Stunden
Freizeitarbeit erkannt und den Jugendlichen verpflich-
tet, nach der bevorstehenden Schulentlassung ein Lehr-
verhältnis aufzunehmen und dort gute Leistungen zu
erzielen. Das Gericht wandte sich an einen Betrieb mit
dem Ersuchen, den Jugendlichen zur Arbeit während
der Schulferien einzusetzen und dem Gericht den Zeit-
punkt des Arbeitsbeginns mitzuteilen, damit der Be-
treuer benachrichtigt werden könne. Das Gericht hat
sich auch über das Verhalten und die Leistungen des
Jugendlichen in der Schule nach der Verurteilung in-
formiert. Von dort hat es die Nachricht erhalten, daß
bereits ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß man in
Berlin generell dazu übergegangen ist, bei Verpflich-
tungen Jugendlicher unter 18 Jahren zu Freizeitarbeit
diese nicht mehr in Parkanlagen u. ä., sondern in LPGs
oder GPGs verrichten zu lassen, weil dort eine bessere
Aufsicht über die Jugendlichen gewährleistet ist. Ju-
gendliche über 16 Jahre verwirklichen diese Auflagen
in einem größeren Versorgungsbetrieb.

Die gute Arbeitsweise des Stadtbezirksgerichts Berlin-
Mitte und der ständige Überblick des Gerichts über
den Stand des Resozialisierungsprozesses der Jugend-
lichen führte z. B. dazu, daß in allen Fällen, in denen
Jugendlichen nach § 70 StGB vom Gericht besondere
Pflichten auferlegt wurden, der Zweck der Maßnahme
verwirklicht werde und die Kontrolle darüber nach
etwa einem Jahr eingestellt werden konnte. Auf diese
Weise ist gewährleistet, daß das Gericht bei auftretenden
Schwierigkeiten sofort informiert wird und — so-
weit erforderlich — helfend eingreifen kann, indem es
z. B. in einer Aussprache dem Verurteilten noch ein-
mal seine Pflichten erläutert und ihn zur Erfüllung
dieser Pflichten und damit zur Selbsterziehung er-
mahnt. Kommt der Jugendliche seinen Pflichten zur
Bewährung weiterhin nicht nach, obwohl die Hilfe des
Elternhauses und anderer Kollektive, in denen er lebt,
vorhanden ist, dann wird ohne Zeitverzug eine münd-
liche Verhandlung nach § 344 bzw. § 345 StPO an-
beraumt.

Solche guten Arbeitsmethoden sind jedoch noch nicht
bei allen Gerichten ständige Praxis. Vielfach wird noch
formal gearbeitet und dadurch die Verwirklichung des
Zwecks der Strafe erschwert. So werden z. B. die Ka-
derabteilungen der Betriebe oder die Schulleitungen
vom Ausgang des Verfahrens oftmals nur durch for-
mularartige Mitteilungen unterrichtet, und zwar auch
dann, wenn keine gesellschaftlichen Kollektive oder
Einzelpersonen aus dem Betrieb in das Verfahren ein-
bezogen worden sind. Selbst in Fällen, in denen eine
Bürgschaftserklärung des Arbeitskollektivs mit konkre-
ten Verpflichtungen zur Erziehung des Verurteilten be-
stätigt wurde, ist vom Gericht nicht immer der not-
wendige Kontakt mit den Bürgen gehalten worden.

So wurde in einem Verfahren neben der Verurteilung
auf Bewährung eine Arbeitsplatzbindung ausgespro-
chen und im Urteil erwähnt, daß sich die Jugendliche
weiter qualifizieren müsse. Eine diesbezügliche Ver-
pflichtung wurde jedoch nicht festgelegt, auch die Ar-
beitsplatzbindung wurde nicht näher ausgestaltet. Nach
der Hauptverhandlung schrieb das Kreisgericht an den
neuen Betrieb, daß man sich mit der Verurteilten aus-
einandersetzen und bei Schwierigkeiten an das Gericht
wenden solle. In dem Schreiben fehlen jedoch Hinweise
auf die Notwendigkeit und die Richtung der Qualifi-
zierung der Jugendlichen ebenso wie solche auf die be-
stehenden Schwierigkeiten im Elternhaus und auf die
bei der Verurteilten vorhandenen Schwächen.

In zwei anderen Verfahren wurde den Jugendlichen
jeweils auferlegt, die von ihnen z. Z. besuchte 7. Klasse